



Netznutzung Strom

Entgelte

Gültig ab 01.01.2025

(Stand: 19.12.2024)

Die Bundesnetzagentur hat am 04.09.2024 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2025 veröffentlicht. Gemäß den Hinweisen und Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung und der Bundesnetzagentur wurde die Erlösobergrenze für 2025 angepasst und neue Netzentgelte ab 01.01.2025 kalkuliert.

In den Netzentgelten der FairNetz GmbH sind folgende Komponenten enthalten:

- Kosten für das vorgelagerte Netz der Netze BW GmbH
- Kosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Vorhaltung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, etc.)
- Kosten für Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufnahme, Betriebsführung)
- Kosten für Netzverluste
- Kosten für vermiedene Netzentgelte (dezentrale Erzeugungsanlagen)

Bei Netzkunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh ist unabhängig von der Jahreshöchstleistung ein Lastgangzähler erforderlich (Registrierende Leistungsmessung). Die Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangmessung sind abhängig von deren Jahresbenutzungsdauer.

Niederspannungsnetzkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden unabhängig von der Jahreshöchstlast nach erweiterten analytischen Lastprofilen versorgt (Standardlastprofilkunden). Bei der Belieferung von Entnahmestellen ohne Lastgangmessung wird ein Arbeits- und ein Grundpreis erhoben.

Bei der Belieferung von Entnahmestellen mit Standardlastprofil können Differenzen zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch und der auf einem prognostizierten Verbrauch beruhenden Energielieferung des Händlers auftreten. Diese werden zunächst vom Netzbetreiber bereitgestellt und später dem Händler in Rechnung gestellt.

Für den Nachweis des verminderten Konzessionsabgabebesatz nach § 7 KAV ist eine ¼-h Leistungsmessung bei Standardlastprofil-Entnahmestellen notwendig, wenn die Jahreshöchstlast von 30 kW und der Jahresverbrauch (HT) von 30.000 kWh überschritten wird.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs im Niederspannungsnetz, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.



Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird Blindarbeit bis zu 50 % des Wirkanteils (induktiv) bereitgestellt. Sollte der Blindarbeitsbedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung der Blindarbeit zu entrichten.

Kunden mit Eigenerzeugung können, gemäß nachfolgenden Preisen, für den Ausfall Ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservekapazität bestellen.

Die endgültigen Preise ergeben sich unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Einzelfalls, dabei werden auch zusätzliche, individuelle Komponenten wie z.B. Entgelte für Messstellenbetrieb und Konzessionsabgaben festgelegt.

Die Preise sind freibleibend und als Nettopreise angegeben, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Die Umsatzsteuer und künftige die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt vorbehalten.

Erläuterung zu den verwendeten Kenngrößen:

Jahresbenutzungsdauer: Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient "Jahresarbeit / Maximalleistung". Die Jahresbenutzungsdauer ist wichtig zur Auswahl der für den einzelnen Netznutzungsfall maßgeblichen Preise.

Spannungsebenen: Als genutzte Spannungsebenen gelten die Spannungsebenen der Abnahme und der Einspeisung sowie die dazwischenliegenden Spannungsebenen.



Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

| | Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden | | | |
|---|--|-------------------|---------------------|-------------------|
| | < 2500 h | | ≥ 2500 h | |
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| Entnahmestelle im | EUR/kW/a (netto) | Ct/kWh (netto) | EUR/kW/a (netto) | Ct/kWh (netto) |
| Höchstspannungsnetz (HöS) | - | - | - | - |
| Hochspannungsnetz (HS) | 20,60 | 8,59 | 224,88 | 0,42 |
| Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS) | 20,97 | 8,74 | 228,85 | 0,43 |
| Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS) | 21,99 | 8,72 | 224,54 | 0,62 |
| Umspannung zur Niederspannung (MS/NS) | 23,90 | 8,87 | 222,70 | 0,92 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 27,71 | 8,74 | 204,02 | 1,69 |

| | Monatsleistungspreissystem | |
|---|-----------------------------|-------------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| Entnahmestelle im | EUR/kW und Monat (netto) | Ct/kWh (netto) |
| Höchstspannungsnetz (HöS) | - | - |
| Hochspannungsnetz (HS) | 37,48 | 0,42 |
| Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS) | 38,14 | 0,43 |
| Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS) | 37,42 | 0,62 |
| Umspannung zur Niederspannung (MS/NS) | 37,12 | 0,92 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 34,00 | 1,69 |

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV bietet die FairNetz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt den Wunsch des Wechsels in das vom Netzbetreiber angebotene Monatsleistungspreissystem verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der FairNetz GmbH mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.



Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen 1-prozentigen Aufschlag auf die gemessene Wirkarbeit und Leistung berücksichtigt.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

| Netzreservekapazität | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---|---|
| Entnahmestelle im | 0 – 200 h/a in EUR/kW/a (netto) | 201 – 400 h/a in EUR/kW/a (netto) | 401 – 600 h/a in EUR/kW/a (netto) |
| Hochspannungsnetz | 65,42 | 78,50 | 91,59 |
| Umspannung Hoch-/ Mittelspannung | 66,63 | 79,96 | 93,28 |
| Mittelspannungsnetz | 69,71 | 83,66 | 97,60 |
| Umspannung Mittel-/ Niederspannung | 75,82 | 90,99 | 106,15 |
| Niederspannungsnetz | 88,02 | 105,62 | 123,22 |

Straßenbeleuchtung

| | Arbeitspreis Ct/kWh (netto) |
|--------------------|--------------------------------|
| Straßenbeleuchtung | 7,69 |

Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis der Spannungsebene bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.400 h/a.



Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

| | Grundpreis | Arbeitspreis |
|---------------------|---------------|----------------|
| | EUR/a (netto) | Ct/kWh (netto) |
| Niederspannung (NS) | 70,00 | 9,71 |

Netzentgelte für die Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen

| | Grundpreis | Arbeitspreis |
|---------------------|---------------|----------------|
| | EUR/a (netto) | Ct/kWh (netto) |
| Niederspannung (NS) | 0,00 | 4,86 |

Steuerbare Verbrauchseinrichtung in Niederspannung gem. § 14a EnWG (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 und individuelle Vereinbarung mit der FairNetz GmbH)

| | Arbeitspreis |
|---------------------|----------------|
| | Ct/kWh (netto) |
| Niederspannung (NS) | 4,86 |

Das Sonderentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen kommt zur Anwendung, wenn alle Voraussetzungen des § 14a EnWG erfüllt sind; insbesondere muss die Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zählpunkt verfügen, mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein und es muss eine Vereinbarung über die netzdienliche Steuerung durch den Netzbetreiber abgeschlossen sein. Eine Änderung – auch rückwirkend – des Sonderentgelts für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bleibt vorbehalten, wenn die Entgeltbildung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung oder durch eine verbindliche Festlegung der zuständigen Regulierungsbehörde konkretisiert wird.



Anschlüsse Steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG ab 01.01.2024

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen. Weitere Informationen zu den Modulen finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.fairnetzgmbh.de/de/privatkunden/netzanschluss/steuerbare_verbrauchseinrichtungen

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

| Modul 1 | Gutschrift | Arbeitspreis |
|----------------|---------------|----------------|
| | EUR/a (netto) | Ct/kWh (netto) |
| Niederspannung | 140,05 | 9,71 |

Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung

| Modul 2 | Arbeitspreis |
|--------------------------------------|----------------|
| | Ct/kWh (netto) |
| Niederspannung ohne Leistungsmessung | 3,88 |

Modul 3 – zeitvariables Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (erstmalige Abrechnung zum 01.04.2025)

| Modul 3 - Niederspannung ohne Leistungsmessung | Standardtarif (ST) | Niedertarif (NT) | Hochtarif (HT) |
|--|--------------------------------|------------------|----------------|
| Arbeitspreis Ct/kWh (netto) | 9,71 | 2,43 | 12,65 |
| Zeiten | 05:00 – 17:00 22:00 – 00:00 | 00:00 – 05:00 | 17:00 – 22:00 |

Gültigkeit der Tarifstufen:

| Quartale | 01.01. – 31.03. | 01.04. – 30.06. | 01.07. – 30.09. | 01.10. – 31.12. |
|----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 2025 | Nein | Ja | Ja | Ja |



Konzessionsabgabe

| | | Ct/kWh (netto) |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------|
| Tarifikunden | bis 25.000 Einwohner | 1,32 |
| | bis 100.000 Einwohner | 1,59 |
| | bis 500.000 Einwohner | 1,99 |
| | Schwachlastzeit | 0,61 |
| Sondervertragskunden | | 0,11 |

Sonstige Preiselemente

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die aktuellen Preise sind auf unserer Internetseite ausgewiesen.

Entgelte für Blindstrom

| | | |
|---|------------------|------|
| Blindarbeit kapazitiv generell oder Blindarbeit induktiv > 50% der Wirkarbeit. | Ct/kvarh (netto) | 0,92 |
|---|------------------|------|



Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

| Kategorie | Entgelt Ct/kWh (netto) |
|---------------------|------------------------------|
| KWK-Umlage | 0,277 |
| Offshore-Netzumlage | 0,816 |

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:
<https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage> bzw.
<https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

Preise aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

| Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz | Aufschlag Ct/kWh (netto) |
|---|--------------------------------|
| A – alle Kunden, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a | 1,558 |
| B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a | 0,050 |
| C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a | 0,025 |

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:
<https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>



Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Sie richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem von der FairNetz GmbH mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

Umsatzsteuer

Die Netznutzungsentgelte unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie wird mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Teilentgelte aufgeschlagen. Sie ist in den oben genannten Preistabellen nicht enthalten.

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 19 (3) StromNEV wurde für folgende Entnahmestellen ein Sonderentgelt (Grundpreis) ermittelt:

| | |
|---|-----------------------|
| -10010800100 / DE0005387276261RT0000000000000001 (30 kV) | 353.355 EUR/a (netto) |
| -10010800142 / DE0005397277061RT00000000000000335 (10 kV) | 54.738 EUR/a (netto) |



Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

| Ohne Lastgangmessung | Jahrespreis pro Zähler EUR/a (netto) | | | |
|---|---|--------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| | jährliche Messung | halbjährliche Messung | vierteljährliche Messung | monatliche Messung |
| Eintarifzähler ¹ | 19,72 | 23,72 | 31,72 | 63,72 |
| Zweitarifzähler ¹ | 34,16 | 42,16 | 58,16 | 122,16 |
| LM-Zähler ² | 87,48 | 99,48 | 123,48 | 219,48 |
| Elektronischer Zähler <small>(Zähler gemäß § 21b Abs. 3a/3b EnWG a.F. (übergangsweise) oder Zweirichtungszähler für § 33 Abs. 2 EEG a.F. (übergangsweise) Selbstverbraucher)</small> | 23,44 | 27,44 | 35,44 | 67,44 |

| Mit Lastgangmessung ³ | Jahrespreis pro Zähler (inkl. Kommunikationseinrichtung) EUR/a (netto) |
|----------------------------------|--|
| Niederspannung | 516,84 |
| Mittelspannung | 650,40 |
| Hochspannung | n.v. |

Hinweis: Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Diese sind gemäß § 37 Abs. 1 MsbG auf unserer Homepage unter <https://www.fairnetzgmbh.de/de/ueber-uns/messstellenbetrieb> veröffentlicht.

Alle Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

¹ Ein- und Zweitarifzähler werden nicht mehr eingebaut; Verrechnung nur noch bei Bestandsanlagen.

² Leistungsmessung: Aufzeichnung der ¼ h max. pro Monat (12 Werte pro Jahr).

³ Lastgangmessung: Aufzeichnung der ¼ h Lastzeitreihe (96 Werte / 24 h) und Übertragung der Werte mittels Datenfernübertragung (Zählerfernauslesung).